

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 11. März 2020

www.stadt-salzburg.at

11. Verordnung

GZ: 01/01/29986/2020/001

Verordnung betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 gem. § 15 Epidemiegesetz 1950 idgF

11. Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(3) Die Verbote nach Abs 1 und 2 gelten für alle Veranstaltungen im Sinn des § 15 Epidemiegesetz 1950, insbesondere für solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zB Schulausflüge), im Hochschulbetrieb, in Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(4) Von den Verboten nach Abs 1 und 2 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw),
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- im Rahmen der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- im Rahmen von Betriebsversammlungen,
- im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zu dessen Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung auf der Homepage der Stadt Salzburg unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at (§ 19 Abs 3 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>